

Anstaltssatzung des
Abfallwirtschaftsbetriebs Kreis Ahrweiler AöR
vom 21.10.2024
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Stammkapital	2
§ 2 Aufgaben der AöR	3
§ 3 Kompetenzen der AöR	4
§ 4 Organe der Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler AöR	5
§ 5 Vorstand	5
§ 6 Verwaltungsrat	7
§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	8
§ 8 Aufgaben des Kreistages	9
§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates	10
§ 10 Verpflichtungserklärungen	11
§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	12
§ 12 Jahresabschluss	12
§ 13 Wirtschaftsjahr	13
§ 14 Deckung des Finanzbedarfs	13
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen	13
§ 16 Überleitungsvorschriften	14
§ 17 Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen	14
§ 18 Auflösung der AöR	14
§ 19 Inkrafttreten	15

Präambel

Auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und § 86a der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG PEK-RP) vom 07. Februar 2023 (GVBl. S. 29) hat der Kreistag des Landkreises Ahrweiler am 10.10.2024 folgende Satzung beschlossen, **zuletzt geändert durch die am 10.12.2025 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Anstaltssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Kreis Ahrweiler AöR vom**, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1)** Der Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler ist eine Einrichtung des Landkreises Ahrweiler in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (im weiteren AöR). Die AöR wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler“ nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie den näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
- (2)** Die AöR ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem öffentlichen Zwecke verpflichtet. Zweck der AöR ist es, die Abfallwirtschaft im Kreis Ahrweiler ökologisch und zukunftsfähig aufzustellen und somit eine effiziente, sichere und nachhaltige Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft zu gewährleisten.
- (3)** Die AöR führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AWB Ahrweiler AöR“. Sie kann in grafischen und textlichen Logos und Markenbezeichnungen auch die Bezeichnung „AWB“ verwenden.
- (4)** Die AöR hat ihren Sitz in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- (5)** Die AöR wird mit einem Stammkapital in Höhe von 204.516,75 Euro ausgestattet.
- (6)** Der räumliche Wirkungsbereich der AöR umfasst das Gebiet des Landkreises Ahrweiler.

- (7) Die AöR führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landkreises Ahrweiler und dem umlaufenden Schriftzug „AWB Ahrweiler AöR“.

§ 2 Aufgaben der AöR

- (1) Der Landkreis Ahrweiler überträgt der AWB Ahrweiler AöR unter Unterrichtung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Obere Abfallbehörde) die abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem.

§ 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz einschließlich der öffentlichen Abfallabfuhr nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) des Bundes sowie dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) Rheinland-Pfalz, Erstellung und Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Ahrweiler gem. § 6 LKrWG, mit Ausnahme derer, die vom Zweckverband REK wahrgenommen werden und der Aufgaben der Unteren Abfallbehörde einschließlich der Verfolgung illegaler Ablagerungen; § 16 Abs. 3 S.3 LKrWG bleibt unberührt. Insbesondere gehen die Entsorgungspflichten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG über.

- (2) Ebenso wird der Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums „Auf dem Scheid“ in Niederzissen, des Umschlag- und Wertstoffzentrums Leimbach sowie des Wertstoffzentrums Remagen-Kripp und die Nachsorge der Hausmülldeponien Remagen-Oedingen, Brohl-Lützing sowie Schuld übertragen.
- (3) Die AWB Ahrweiler AöR ist für den Erlass von Satzungen gem. §§ 57 LKO, 86 a Abs. 3 GemO und Verwaltungsakten zum Vollzug der abfallwirtschaftlichen Satzungen, den Erlass sonstiger Verwaltungsakte in ihrer Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sowie für die Vermögensverwaltung der abfallrechtlichen Einrichtungen zuständig.
- (4) Die AWB Ahrweiler AöR ist für die Erhebung der Abfallgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung für die nach § 2 dieser Satzung übertragenen Aufgaben einschließlich der in der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Abwälzung der Verbandsumlage des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation aufgeführten Gebühren zuständig.**
- (5) Die AWB Ahrweiler AöR ist berechtigt, durch Nutzung ihrer Anlagen und der erfassten Abfälle Energie zu gewinnen und bei Vorliegen der weiteren

rechtlichen Voraussetzungen in eigene oder fremde Netze einzuspeisen und zu vermarkten.

- (6) Der Kreistag des Landkreises Ahrweiler kann der AWB Ahrweiler AöR gemäß §§ 57 LKO, 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Die AöR ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die AWB Ahrweiler AöR darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sind bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (8) Die AWB Ahrweiler AöR kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben darüber hinaus anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 3 Kompetenzen der AöR

- (1) Die AöR ist nach §§ 57 LKO, 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, nach Maßgabe der §§ 24, 26 GemO und §§ 17, 19 LKO (Anschluss- und Benutzungszwang) im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen.
- (2) Der Landkreis Ahrweiler überträgt der AöR das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern und den Leistungsnehmern der AöR Gebühren nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben sowie privatrechtliche Entgelte zu erheben und durchzusetzen. **Der Landkreis Ahrweiler überträgt der AWB Ahrweiler AöR das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben nach § 2 dieser Satzung einschließlich der in der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Abwälzung der Verbandsumlage des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation aufgeführten Gebühren von den Nutzern und den Leistungsnehmern der AöR Gebühren nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben sowie privatrechtliche Entgelte zu erheben und durchzusetzen.**
- (3) Der AöR wird das Recht eingeräumt, in diesem Zusammenhang ergangene Bescheide nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.

- (4)** Die AöR kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Festlegung in ihren Satzungen Verstöße gegen ihre Satzungen als Ordnungswidrigkeit ahnden. Verfolgungsbehörde ist die Kreisverwaltung Ahrweiler.
- (5)** Der AöR wird Dienstherrenfähigkeit nach § 86 b Abs. 4 GemO verliehen. Sie kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die AöR hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus kann die AöR ohne die zuvor genannte Einschränkung Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppieren und entlassen. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) gelten entsprechend. Ein vereinfachtes Verfahren beim Wechsel der Beamten sowie Tarifbeschäftigten zwischen der AöR und dem Landkreis Ahrweiler als Trägerkommune wird vereinbart.
- (6)** Leistungsbeziehungen zwischen der Trägerkommune und der AöR werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Es ist eine angemessene Vergütung für den jeweiligen Leistungserbringer vorzusehen.

§ 4 Organe der Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler AöR

- (1)** Organe der AöR sind
 - der Vorstand (§ 5)
 - der Verwaltungsrat (§§ 6 – 7)
- (2)** Die Mitglieder aller Organe der AöR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AöR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der AöR bzw. deren Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Ahrweiler.
- (3)** § 14 (Schweigepflicht), § 15 (Treuepflicht), §§ 40 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 LKO (Ausschlussgründe) sowie § 20 (ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1)** Die AöR wird von einem Vorstand geleitet, der mindestens aus einem Mitglied besteht. Er wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Erneute Bestellungen sind zulässig. Bei der Bestellung mehrerer Vorstände ist jeder der Vorstände zur Einzelvertretung berechtigt. In diesem Fall bestimmt der Verwaltungsrat die Geschäftsbereiche der Vorstände. § 4 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) findet analoge Anwendung. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.

- (2)** Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (3)** Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist befugt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen mit Zustimmung des Verwaltungsrates Prokura zu erteilen. Der Vorstand kann Einzelvertretungsbefugnisse durch schriftliche Erklärung auch auf weitere Beschäftigte der AöR übertragen.
- (4)** Der Vorstand ist für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Dem Vorstand werden zur dauerhaften Erledigung insbesondere nachfolgende Aufgaben übertragen, wobei es sich bei den angegebenen Höchstgrenzen um Nettobeträge handelt:
 - a)** rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht sowie des Lageberichts,
 - b)** Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - c)** Einsatz des Personals, die Organisation des Geschäftsablaufs und Entscheidungen über Personalangelegenheiten,
 - d)** Anordnung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,
 - e)** Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - f)** Abschluss von Verträgen, sofern diese der laufenden Verwaltung dienen, im Wirtschaftsplan nach Zustimmung des Verwaltungsrates mit Ansatz ausgewiesen sind oder deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro (netto) nicht übersteigt,
 - g)** Entscheidung über Anträge auf das Hinausschieben, Stundung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höchstgrenze von 25.000 Euro und bis zu 15.000 Euro über ein Jahr hinaus,
 - h)** Niederschlagung oder Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000 Euro,
 - i)** Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 250.000 Euro,
 - j)** Zustimmung zur Leistung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 50.000 Euro (netto) im Einzelfall,

- k)** Ernennung der Beamten und die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten im Rahmen des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der diesem beigefügten Stellenübersicht; die Entlassung der Beamten auf Probe gegen deren Willen; die Kündigung von Beschäftigten gegen deren Willen und die Entscheidung von Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns sowie alle weitere arbeits- und beamtenrechtlichen Maßnahmen.
- (5)** Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten und Beschäftigten der AÖR.
- (6)** Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (7)** Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Verwaltungsrat bis zum 30.09. eines Jahres einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans zum Stichtag 30.06. vorzulegen. Insbesondere hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans den Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Ahrweiler haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch der Kreistag unverzüglich schriftlich zu unterrichten. § 26 LKO gilt entsprechend.
- (8)** Satzungen werden vom Vorstand und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemeinsam unterzeichnet.
- (9)** Hinsichtlich zu treffender Eilentscheidungen durch den Vorstand gilt § 42 LKO mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kreisvorstandes der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates tritt. Der Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (10)** Aus dem Kreis der Bediensteten der Anstalt wird vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats ein oder mehrere Stellvertreter bestellt. Dem/den Vertreter(n) kann handelsrechtliche Prokura nach den §§ 48 ff HGB erteilt werden.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1)** Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden, 14 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern und der Mitarbeitervertretung der Anstalt nach Absatz 4. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder nach Satz 1 werden vom Kreistag bestimmt, von denen mindestens 7 dem Kreistag angehören müssen; für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
- (2)** Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach §§ 57 LKO, 86 b Abs. 3 GemO. Der Vorstand ist grundsätzlich berechtigt und auf Verlangen des Verwaltungsrates verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.
- (3)** Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag unter Berücksichtigung der gesetzlichen sowie den Bestimmungen dieser Satzung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten §§ 37 Abs. 1 – 3, 39 LKO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.
- (4)** Die Mitarbeitervertretung nimmt mit der sich aus § 90 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) errechnenden Zahl an Mitgliedern an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Sie wird von den Mitarbeitern der AöR für die Dauer von fünf Jahren in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Bestimmungen des LPersVG finden entsprechende Anwendung.
- (5)** Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Kreistags oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kreistag. Der Kreistag kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6)** Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich nach § 6 der Hauptsatzung des Kreises Ahrweiler vom 02.09.2004 in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.
- (7)** Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (8)** Der Verwaltungsrat hat den Organen der Trägerkommune auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der AöR zu geben.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1)** Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der AöR, sofern nicht gesetzliche Vorschriften und die Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes bestimmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (2)** Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a)** den Erlass von Satzungen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche gemäß §§ 2 Abs. 1, 2; 3 Abs. 1 dieser Satzung,
 - b)** die Festsetzung der Abgaben und Entgelte,
 - c)** den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan,
 - d)** die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - e)** die Ergebnisverwendung,
 - f)** die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g)** die Entlastung des Vorstandes,
 - h)** den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - i)** die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes gem. § 6 LKrWG,
 - j)** die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - k)** die Zustimmung zu Personalentscheidungen entsprechend § 41 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LKO,
 - l)** sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beteiligungen der AöR an anderen Unternehmen,
 - m)** die langfristigen Planungen,
 - n)** Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3)** Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.
- (4)** Der Vorstand kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die AöR bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates anstelle des Verwaltungsrates entscheiden und die notwendigen Maßnahmen treffen (Eilentscheidungsrecht). Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 8 Aufgaben des Kreistages

Der Zustimmung des Kreistages bedürfen folgende Entscheidungen und Beschlüsse von Vorstand und Verwaltungsrat:

- a)** Der Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche gemäß §§ 2 Abs. 1, 2; 3 Abs. 1 dieser Satzung,
- b)** die Festsetzung von Abfallgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG),
- c)** der Festsetzungsbeschluss des Wirtschaftsplans des kommenden Geschäftsjahrs,
- d)** der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan,
- e)** die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- f)** die Ergebnisverwendung,
- g)** die Bestellung des Abschlussprüfers,
- h)** die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
- i)** die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts gem. § 6 LKrWG,
- j)** sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beteiligungen der AöR an anderen Unternehmen,
- k)** Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie geeignet sind, die Haushaltswirtschaft des Kreises wesentlich zu belasten (ab 250.000 € p.a.),
- l)** Höhe der Besoldung (oder Gehaltes) des/der Vorstandes/Vorstände,
- m)** die Änderung von § 8 der Anstaltssatzung,
- n)** die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt,
- o)** die Veränderungen der Trägerschaft,
- p)** die Erhöhung des Stammkapitals.

Der Kreistag kann den von ihm gewählten Mitgliedern gem. § 88 Abs. 1 S. 6 GemO Weisungen erteilen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1)** Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Ort, Uhrzeit und die Tagesordnung angeben. Zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Wesentliche Beratungsunterlagen sollten ebenfalls mit gleicher Frist vorliegen. § 27 Abs. 3 LKO gilt analog.
- (2)** Der Verwaltungsrat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehört, beantragt.

- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) ~~Die Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. § 28 LKO gilt analog.~~
Die Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Über den Erlass von Satzungen ist in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Soweit die Sitzungen des Verwaltungsrates öffentlich sind, sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 6 LKO öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet regelmäßig durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich i.S.v. § 27 Abs. 3 S. 2, 1. HS LKO analog ist und der Verwaltungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der Aufnahme des Beratungsgegenstandes zustimmt.
- (7) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Über die Verwaltungsratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten spätestens bis zur nächsten regulären Verwaltungsratssitzung eine Abschrift der Niederschrift.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der AöR bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler AöR“ durch den jeweils Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.

- (2)** Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Ein etwaiger Vertreter des Vorstands mit dem Zusatz „In Vertretung“. Der Prokurist unterzeichnet mit dem Zusatz „ppa.“, Beschäftigte und Beamte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (3)** Erklärungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsbetriebes Kreis Ahrweiler AÖR“ abgegeben.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1)** Die AÖR ist unter Beachtung des öffentlichen Zweckes sparsam und wirtschaftlich zu führen. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 57 LKO, 86 b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. 1999, 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2)** Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.
- (3)** Dem Rechnungshof wird das Recht zur überörtlichen Prüfung gem. § 110 Abs. 5 S. 2 GemO eingeräumt.
- (4)** Der Landkreis Ahrweiler behält sich das Recht vor, jederzeit eine Kassenprüfung durchzuführen bzw. Dritte hiermit zu beauftragen.

§ 12 Jahresabschluss

- (1)** Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 1 GemO dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Erfolgsbericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Ahrweiler sodann unverzüglich zuzuleiten. Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Erfolgsbericht und den Bericht über die Abschlussprüfung einzusehen.

- (2)** Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten. Dem Landkreis Ahrweiler, dessen Aufsichtsbehörde sowie dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 13 Wirtschaftsjahr

- (1)** Das Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.
- (2)** Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan für die AöR auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht der AöR.
- (3)** Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres dem Kreistag zur Zustimmung vorzulegen.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1)** Die AöR deckt ihre Kosten durch Benutzungsgebühren und Entgelte. Ergänzend ist § 29 Abs. 2 EigAnVO anzuwenden. Die AöR kann alle ihre Betriebszwecke fördernden und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Es gilt § 5 Abs. 4 lit f.
- (2)** Die AöR darf im Rahmen der im Wirtschaftsplan enthaltenen Kreditermächtigung Kredite aufnehmen.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1)** Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in dem gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler vom 02.09.2004 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Bekanntmachungsorgan. Ergänzend sind öffentliche Bekanntmachungen auf der Internetseite der AöR „www.meinawb.de“ einzusehen.
- (2)** Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der

Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (3)** Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der AöR zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt. Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.

§ 16 Überleitungsvorschriften

- (1)** Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten und der Beamten des Kreises Ahrweiler zur AöR werden in einem Vertrag gesondert geregelt. Grundsätzlich werden die beim Kreis bestehenden Beschäftigungsverhältnisse von der AöR unverändert fortgeführt. Für die bei der Anstalt eingesetzten Beamten gelten die Bestimmungen des Beamtenrechts.
- (2)** Die AöR tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten des Landkreises Ahrweiler ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Auf die AöR geht insbesondere das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler zum 31.12.2024 über.
- (3)** Die Satzungen des Landkreises Ahrweiler in der Angelegenheit des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landkreises Ahrweiler die AöR tritt, solange fort, bis in diesen Angelegenheiten neue Satzungen erlassen bzw. die bestehenden geändert werden.

§ 17 Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 18 Auflösung der AöR

- (1)** Über die Auflösung der AöR entscheidet der Kreistag des Landkreises Ahrweiler.
- (2)** Im Falle der Auflösung der AöR fällt ihr Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 38 EigAnVO an den Landkreis Ahrweiler zurück. Die übertragenen Aufgaben fallen auf den Landkreis Ahrweiler als Trägerkommune zurück.
- (3)** Die Beschäftigten der AöR sind bei deren Auflösung von der Trägerkommune zu übernehmen. Für Beamte findet § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entsprechende Anwendung.
- (4)** Nach der Auflösung gilt die AöR als fortbestehend solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der Anstalt.

§ 19 Inkrafttreten

- (1)** Die AöR entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung am 01.01.2025.
- (2)** Mit dem Inkrafttreten dieser Anstaltssatzung tritt die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ahrweiler als Eigenbetrieb vom 27.10.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.06.2019 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,

Cornelia Weigand, Landrätin